

---

# Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

---

Jahrgang 9

Duisburg/Essen, den 15. April 2011

Seite 203

Nr. 36

---

**Ordnung  
über die Eignungsprüfung  
für den Masterstudiengang  
WIRTSCHAFTSPÄDAGOGIK  
an der Universität Duisburg-Essen  
Vom 12. April 2011**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 sowie des § 49 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.10.2009 (GV. NRW. S. 516), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht:**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Zulassungsantrag
- § 4 Verfahren der Eignungsprüfung
- § 5 Prüfungskommission
- § 6 Durchführung der schriftlichen Eignungsprüfung
- § 7 Inkrafttreten

**§ 1**

**Geltungsbereich**

- (1) Die Ordnung über die Eignungsprüfung regelt das Verfahren der Eignungsprüfung für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik.
- (2) Zuständig für die Eignungsprüfung ist die Mercator School of Management – Fakultät für Betriebswirtschaftslehre (im Folgenden kurz als Mercator School of Management bezeichnet).

**§ 2**

**Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Zulassungsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik sind
  - a) ein Hochschulstudium mit berufsqualifizierendem Abschluss entsprechend einem Bachelorabschluss in Wirtschaftspädagogik mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Credits nach dem European Credits Transfer System (ECTS) oder ein gleichwertiges Studium,
  - b) der Nachweis über die Erbringung von mindestens 130 Credits gem. ECTS in der Disziplin Wirtschaftswissenschaft, darunter mindestens 65 Credits im Fach Betriebswirtschaftslehre, im vorangegangenen Studium und
  - c) die erfolgreiche Teilnahme an der schriftlichen Eignungsprüfung.
- (2) Alternativ können die Zulassungsvoraussetzungen durch ein Hochschulstudium mit berufsqualifizierendem Abschluss entsprechend einem Bachelorabschluss in Betriebswirtschaftslehre oder Wirtschaftswissenschaft ohne erziehungs- und vermittlungswissenschaftliche Anteile mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Credits nach dem European Credits Transfer System (ECTS) erfüllt werden. § 2, Abs. 1 b) und c) gelten entsprechend. Bewerberinnen bzw. Bewerber, die einen Bachelor-Abschluss in Betriebswirtschaftslehre oder Wirtschaftswissenschaft haben, müssen ggf. vor Aufnahme

bzw. während des Studiums im Master-Studiengang Wirtschaftspädagogik die wirtschaftspädagogischen und wirtschaftsdidaktischen Inhalte des Bachelor-Studiums im Umfang von bis zu 29 Credits nachholen.

(3) Bewerberinnen bzw. Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und die keinen deutschsprachigen Studienabschluss erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums die zur Aufnahme eines Studiums hinreichenden Sprachkenntnisse gem. der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) nachweisen.

(4) Der Master-Studiengang Wirtschaftspädagogik ist ein internationaler Studiengang, dessen Lehrinhalte auf Deutsch und teilweise Englisch vermittelt werden. Von den Studierenden werden Kenntnisse in beiden Sprachen erwartet.

(5) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation an einer deutschsprachigen Einrichtung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland oder an einer gleichwertigen Einrichtung im Ausland erworben haben, erfüllen die Voraussetzung zum Studium im Master-Studiengang Wirtschaftspädagogik, sofern sie im Abiturzeugnis im Fach Englisch mindestens 4 Punkte nachweisen können. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die den in Abs. 5 genannten Nachweis der englischen Sprachkenntnisse nicht vorweisen können, erfüllen die Voraussetzung zum Studium im Master-Studiengang Wirtschaftspädagogik, wenn sie einen zertifizierten Englischtest mit einem Ergebnis entsprechend der Stufe A2 gemäß des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen vorweisen können.

### § 3

#### Zulassungsantrag

(1) Innerhalb der bekannt gegebenen Frist muss ein schriftlicher Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik beim Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik an der Mercator School of Management eingereicht werden.

(2) Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

a) Nachweise aller in § 2 bestimmten Zulassungsvoraussetzungen (amtlich beglaubigte Kopien von Zeugnissen und Urkunden auf Deutsch oder Englisch) und

b) ein Lebenslauf.

(3) Die Prüfung der Unterlagen gem. § 3 Abs. 2 wird von der Prüfungskommission für die Eignungsprüfung des Masterstudiengangs Wirtschaftspädagogik (im Folgenden kurz als Prüfungskommission bezeichnet) gem. § 5 vorgenommen.

### § 4

#### Verfahren der Eignungsprüfung

(1) Die Prüfungskommission gem. § 5 bewertet die Antragsunterlagen auf der Grundlage der Inhalte des vorangegangenen Abschlusses und stellt die Erfüllung oder Nichterfüllung der Zugangsvoraussetzungen gem. § 2 Abs. 1 oder 2 fest.

(2) Für den Fall, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber ohne eigenes Verschulden zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Bachelorzeugnis vorlegen kann und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 Credits gem. ECTS erbracht und nachgewiesen wurden, kann das Eignungsprüfungsverfahren trotzdem eingeleitet werden. Die Bewerberin bzw. der Bewerber hat dazu Unterlagen und entsprechende Nachweise vorzulegen, die erkennen lassen, dass sie bzw. er sein Bachelorstudium vor der Aufnahme des Masterstudiums abschließen und die Zulassungsvoraussetzungen gem. § 2 erfüllen wird. Die Prüfungskommission kann hierzu ein entsprechendes Empfehlungsschreiben anfordern und trifft die Entscheidung über das vorläufige Vorliegen der Eignung. Die nachträgliche Vorlage des Bachelorzeugnisses hat schnellstmöglich zu erfolgen.

### § 5

#### Prüfungskommission

(1) Verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung der Eignungsprüfung ist der Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs Wirtschaftspädagogik, welcher für die Durchführung der Eignungsprüfung eine Prüfungskommission bildet.

(2) Die Prüfungskommission setzt sich zusammen aus der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan sowie zwei durch den Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik gewählten hauptamtlichen Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern der Mercator School of Management. Die Mitglieder werden vom Prüfungsausschuss für die Dauer von zwei Jahren bestellt.

(3) Den Vorsitz der Prüfungskommission führt die Studiendekanin bzw. der Studiendekan.

(4) Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden ein weiteres Mitglied anwesend ist. Die Prüfungskommission beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden.

### § 6

#### Durchführung der schriftlichen Eignungsprüfung

(1) Die schriftliche Eignungsprüfung besteht aus Prüfungselementen, die im direkten Zusammenhang mit der gewählten wirtschaftspädagogischen Mastertiefung stehen.

(2) Es handelt sich um eine zweistündige Prüfung, die aus bis zu zwei Einzelprüfungen aus der gewählten Studienrichtung besteht. Wahlmöglichkeiten können vorgesehen werden.

(3) Die schriftliche Eignungsprüfung gilt nur dann als bestanden, wenn alle Einzelprüfungen bestanden sind.

(4) Die Einzelprüfungen werden nach den Vorgaben der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftspädagogik durchgeführt und bewertet; Ausnahmen können vom Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs Wirtschaftspädagogik genehmigt werden. Entsprechendes gilt für Bestehen, Nichtbestehen und Täuschung.

(5) Die Prüfungskommission bestellt die Prüferinnen und Prüfer für die schriftliche Zulassungsprüfung. Sie kann die Bestellung ihrem oder ihrer Vorsitzenden übertragen.

(6) Die schriftliche Eignungsprüfung kann einmal wiederholt werden. Dies gilt auch, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber zum Prüfungstermin nicht erschienen ist, es sei denn, dass sie bzw. er das Versäumnis nicht zu vertreten hat. Hierüber entscheidet auf Antrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers die Prüfungskommission.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Mercator School of Management vom 15.12.2010 und vom 06.04.2011.

Duisburg und Essen, den 12. April 2011

Für den Rektor  
der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler  
In Vertretung

Eva Lindenberg-Wendler

